

PRÜFUNGSORDNUNG
für die Durchführung der Abschlussprüfung
der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der
Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,

in der Fassung vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), genehmigt durch Erlass des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 23.06.1994

beschlossen vom Berufsbildungsausschuss der Landesapothekerkammer Hessen am 28. Juni 2012, genehmigt durch Erlass des Hessischen Sozialministeriums am 10.07.2012, veröffentlicht in PZ Nr. 30/2012, S. 2608 und DAZ Nr. 29/2012, S. 3614.

Beschluss:

Der Berufsbildungsausschuss hat folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung der Pharmazeutisch-kaufmännisch Angestellten der Landesapothekerkammer Hessen beschlossen:

1. in § 10 Abs. 3 a) und b) werden jeweils die Worte „einem Ersthelferkurs“ ersetzt durch „einer Erste – Hilfe – Aus – oder Fortbildung“ sowie am Anfang des jeweiligen Spiegelstriches werden die Worte „aktuelle“ aufgenommen.
2. § 20 wird zu § 22 und § 22 wird zu § 20.
3. § 22 Abs. 1 S.1 wird wie folgt formuliert:
„Das Gesamtergebnis der Prüfung ist wie folgt zu bewerten“
4. in § 20 Abs. 1 werden nach „ Prüfungsleistungen“ die Worte „nach § 13“ eingefügt und am Ende des Absatzes die Worte „nach § 20“ gestrichen.
5. in § 20 Abs. 2 werden die Worte „sind wie folgt zu gewichten“ ersetzt durch „werden wie folgt bewertet“

die Angaben in % werden durch Punktzahlen ersetzt, 25 % entsprechen maximal 125 Punkten, 20 % entsprechen maximal 100 Punkten und 10 % entsprechen maximal 50 Punkten:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke | maximal 125 Punkte |
| 2. Warensortiment | maximal 125 Punkte |
| 3. Warenwirtschaft | maximal 100 Punkte |
| 4. Beratungsgespräch | maximal 100 Punkte |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | maximal 50 Punkte |

6. in § 20 Abs. 2 wird am Ende ein Satz 2 eingefügt:

„Das Gesamtergebnis berechnet sich aus der Durchschnittspunktzahl der einzelnen Bewertungen nach Satz 1 und wird mit einer Note nach § 22 bezeichnet.“

7. redaktionelle Korrekturen.

8. § 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 10.09.2018

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN

Ursula Funke
-Präsidentin-